



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0700/2023

Amt:	Hauptamt	Datum:	14.11.2023
Bearbeiter:	Schütt	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	28.11.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	06.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhlen über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlasses einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Im Ergebnis von Konsultationen mit Gewerbetreibenden und dem Fest- und Heimatverein Weinböhlen e. V. wurden folgende Sonntage festgelegt: 24.03.2024 (Frühlingsfest), 22.09.2024 (Herbstfest) und den 08. und 15.12.2024 (Weihnachtszauber)

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtszaubers erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der vier verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhlen begründet. Die verkaufsoffenen Sonntage stellen lediglich ein Angebot dar, dessen Nutzung jedem Händler freigestellt ist.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhlen über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024:

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhlen über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024**

Die Gemeinde Weinböhlen erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhlen.

**§ 2
Verkaufsoffene Sonntage**

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|------------|-------------------|
| 1. Sonntag | 24.03.2024 | Frühlingsfest |
| 2. Sonntag | 22.09.2024 | Herbstfest |
| 3. Sonntag | 08.12.2024 | Weihnachtssonntag |
| 4. Sonntag | 15.12.2024 | Weihnachtssonntag |

Ein optionaler verkaufsoffener Sonntag wird bei Entfallen eines Festes und damit verkaufsoffenen Sonntages gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhlen, den 06.12.2023

Zenker
Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister